

Serviceliste „Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen“

§ 1 Listenführung

¹Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen“ geführt. ²Die Liste unterscheidet zwischen fachkundigen und besonders fachkundigen Personen und ist jeweils in die Fachgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau gegliedert. ³Die Eintragung in die Liste besonders fachkundiger Personen umfasst zugleich die Eintragung in die Liste fachkundiger Personen für die jeweilige Fachrichtung.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In die Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen wird eingetragen, wer
 1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
 2. über die erforderliche Sachkunde durch ein Hochschulstudium nach Absatz 2 verfügt,
 3. über die erforderliche Sachkunde durch Berufserfahrung als besonders fachkundige Person nach Absatz 3 und 4 bzw. als fachkundige Person nach Absatz 5 verfügt,
 4. über die erforderliche Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung nach Absatz 6 verfügt und
 5. den Nachweis erbringt, dass für ihn im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden aus der Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur für wiederkehrende Bauwerksprüfung besteht.
- (2) Sachkunde durch ein Hochschulstudium
Die fachliche Qualifikation im Fachgebiet wiederkehrende Bauwerksprüfung wird durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Studiengang
 1. Bauingenieurwesen oder
 2. eines gleichwertigen Studiengangeserfüllt.
- (3) Sachkunde durch Berufserfahrung bei Eintragung als besonders fachkundige Personen
Für die Eintragung als besonders fachkundige Person sind nachzuweisen
 1. eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, technischer Bauleitung, Bauwerksprüfung und vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen (Massivbau, Metallbau oder Holzbau),
 2. wovon ungeachtet Nr. 1 eine Berufserfahrung nachgewiesen werden muss von
 - a) mindestens fünf Jahren aus der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen,
 - b) mindestens einem Jahr aus der technischen Bauleitung und
 - c) mindestens fünf Bauwerksprüfungen,
 3. positive Referenzbeurteilungen der fachlichen Eignung durch drei Personen,
 4. Nachweis der fachlichen Eignung in einem Fachgespräch mit dem Eintragungsgremium.

- (4) Für die Eintragung als besonders fachkundige Person gelten die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 als nachgewiesen bei:
1. Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die jeweilige Fachrichtung,
 2. Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die jeweilige Fachrichtung mit Ausnahme der Prüfsachverständigen nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 PrüfVBau,
 3. Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die jeweilige Fachrichtung.
- (5) Sachkunde durch Berufserfahrung bei Eintragung als fachkundige Personen
Für die Eintragung als fachkundige Person sind nachzuweisen
1. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, technischer Bauleitung, Bauwerksprüfung und vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen (Massivbau, Metallbau oder Holzbau),
 2. wovon ungeachtet Nr. 1 eine Berufserfahrung nachgewiesen werden muss von
 - a) mindestens drei Jahren aus der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und
 - b) der Mitwirkung bei mindestens drei Bauwerksprüfungen.
 3. positive Referenzbeurteilungen der fachlichen Eignung durch zwei Personen.
- (6) Für die Eintragung als fachkundige Person in allen Fachrichtungen gelten die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 5 als nachgewiesen bei Prüfsachverständigen für Standsicherheit.
- (7) Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung
¹Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen haben sich nach ihrem Studienabschluss durch Teilnahme an anerkannten Fort- und Weiterbildungskursen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen beruflich fort- und weiterzubilden. ²Der Mindestumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beträgt 4 Zeiteinheiten je 45 Minuten je Kalenderjahr. ³§ 2 Abs. 2 und 3 der Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWo) gelten entsprechend. ⁴Die fachgebietsgebundene Fortbildung nach § 2 Abs. 2 FuWo der Nachweisberechtigten und/oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird auf die Zeiteinheiten der Fortbildung nach Satz 1 und 2 angerechnet.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Listen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für den Antrag zur Eintragung besonders fachkundiger Personen nach § 2 Abs. 3 sind folgende Unterlagen vorzulegen, soweit sie nicht bereits nach § 2 Absatz 4 als erbracht gelten:
1. eine Liste mit vom Antragsteller bearbeiteten Projekten der letzten zehn Jahre,
 2. für jede beantragte Fachrichtung Unterlagen für fünf Projekte, davon zwei aus dem Bereich „Bauen im Bestand“ oder Gutachten, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung erlauben (Baubeschreibung, Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, Honorarzone für das Bauvorhaben, beteiligter Prüfsachverständiger für Standsicherheit), wovon mindestens eines dieser fünf Projekte der Honorarzone 4 angehören muss,
 3. eine Liste der Projekte mit Angabe des Zeitraums, bei denen der Antragsteller in der technischen Bauleitung tätig war,
 4. eine Liste der Projekte, bei denen der Antragsteller Bauwerksprüfungen durchgeführt hat und

5. die Benennung von drei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.
- (3) Die fachliche Eignung der besonders fachkundigen Personen wird abschließend in einem Fachgespräch beurteilt.
- (4) Für den Antrag zur Eintragung fachkundiger Personen nach § 2 Abs. 5 sind folgende Unterlagen vorzulegen, soweit sie nicht bereits nach § 2 Absatz 6 als erbracht gelten:
 1. eine Liste mit vom Antragsteller bearbeiteten Projekten der letzten fünf Jahre,
 2. für jede beantragte Fachrichtung Unterlagen für drei Projekte, davon eines aus dem Bereich „Bauen im Bestand“ oder Gutachten, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung erlauben (Baubeschreibung, Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, Honorarzone für das Bauvorhaben, beteiligter Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit),
 3. eine Liste der Projekte, bei denen der Antragsteller bei Bauwerksprüfungen mitgewirkt hat und
 4. die Benennung von zwei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.
- (5) ¹Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen formlos, auch telefonisch oder per E-Mail nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. ²Bei Anträgen zur Eintragung als fachkundige Person bleibt darüber hinaus in Zweifelsfällen die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller zu den bearbeiteten Projekten vorbehalten.
- (6) ¹Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.
- (7) ¹Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus der jeweiligen Fachrichtung und mindestens einem Mitglied des Vorstands. ²Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die die Fachrichtungen abdecken müssen, der die Antragsteller angehören. ³Die Beisitzer sollen gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden.
- (8) ¹Die Mitglieder des Gremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ²Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
- (9) ¹Die Eintragung ist befristet auf fünf Jahre. ²Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden. ³Mit dem Antrag auf Verlängerung ist die regelmäßige Fortbildung und das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 nachzuweisen.
- (10) ¹Für die Eintragung in die Liste wird je Fachrichtung eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. ²Für die Terminierung und Durchführung des Fachgesprächs wird je Fachrichtung eine Gebühr von 300,00 € erhoben. ³Für die Verlängerung der Eintragung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. ⁴Bei Ablehnung der Eintragung in die Liste oder der Verlängerung der Eintragung bleibt es bei den Gebühren nach den Sätzen 1 bis 3. ⁵Die Eintragungsgebühren nach Satz 1 reduzieren sich bei Rücknahme des Antrags vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages auf ein Drittel, sonst auf zwei

Drittel. ⁶Die Gebühren für die Durchführung des Fachgesprächs nach Satz 2 reduzieren sich bei Rücktritt des Antragstellers vom Fachgespräch spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin, auf ein Drittel, danach auf zwei Drittel.

§ 4 Mitteilungspflicht

¹Die in die Listen der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. ²Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

(1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt oder
3. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung oder der Verlängerung nicht bestanden haben.

(2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 20.09.2023